

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren führt zu Mindereinnahmen von geschätzt 14.000 bis 16.000 Euro.

Finanzierung

Die Maßnahme führt zu Mindererträgen beim Produktkonto 020101.431100 – Verwaltungsgebühren.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen können für Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Von dieser Möglichkeit der Gesetzgebung hat die Stadt Beckum in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.07.2013 Gebrauch gemacht.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Anlässlich zweier Initiativen der FDP-Fraktion und der FWG-Fraktion hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19.05.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Straßen vom 12.07.2013 beschlossen.

Hiermit wurde durch Ergänzung des Absatzes 5 des § 9 der Satzung eine zeitlich befristete Gebührenfreiheit für den Betrieb von Außengastronomie und dort aufgelistete Sondernutzungen von Gewerbebetrieben eingeführt (vergleiche Vorlage 2020/0166). Danach werden für den Zeitraum vom 01.06.2020 bis 31.12.2021 keine Gebühren erhoben.

Die Verwaltung geht weiterhin von einem Bedürfnis für Unterstützung der betreffenden Gewerbebetriebe aus und schlägt daher vor, die Aussetzung der Gebühren wie in § 9 Absatz 5 der Satzung vorgesehen, auch für das Jahr 2022 zu beschließen. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung und des Innenstadtmanagements wäre dies eine starke Geste gegenüber Handel und Gastronomie, ohne aber die Ertragsseite des Haushaltes in erheblichem Maße zu belasten.

Die Gebührenfreiheit für ein weiteres Jahr hätte voraussichtlich Mindereinnahmen von 12.000 bis 14.000 Euro für den Bereich der Außengastronomie und von circa 2.000 Euro für den Einzelhandel zur Folge.

Soweit in wenigen Einzelfällen städtische nicht gewidmete Flächen für die oben genannten Nutzungsarten, insbesondere für Zwecke der Außengastronomie, privatrechtlich verpachtet werden, ist weiterhin beabsichtigt, die angestrebte Kostenbefreiung in der Satzung sinngemäß auch auf diese privatrechtlichen Verträge anzuwenden.

Der Vorlage ist in der Anlage der Entwurf einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beigefügt.

Anlage(n):

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen